

Verkündet

am 29. November 1951

_____, Justizangest.

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der praktischen Ärztin Irmgard Else Martha B _____
geb. C _____ in R _____ Post S _____ über Fr _____,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt _____
_____ -

G e g e n

den Musikpädagogen Friedrich B _____ in J _____,
N _____gasse _____,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- nicht vertreten -

wegen Ehescheidung

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf
die mündliche Verhandlung vom 29. November 1951
unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Lersch,
Raske, Dr. Hartz, Johannsen und Dr. Kregel

für Recht erkannt:

Das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts München vom 20. Juni 1951 wird aufge-
hoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten der
Revision, an das Berufungsgericht zurückver-
wiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien haben am 1. September 1940 vor dem Standesbeamten in B. die Ehe geschlossen.

Die Klägerin begehrt Scheidung der Ehe aus § 48 EheG. Der Beklagte war im Rechtsstreit nicht vertreten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, indem es seine örtliche Zuständigkeit verneint hat. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und die Revision zugelassen.

Mit der Revision beantragt die Klägerin Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung des Rechtsstreits zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht. Sie rügt, dass das Verkündungsprotokoll nicht von dem Vorsitzenden unterschrieben sei, ferner dass nicht diejenigen Richter das Urteil gefällt hätten, die der mündlichen Verhandlung beigewohnt hätten. Weiter ist die Klägerin der Auffassung, dass die Vorinstanzen zu Unrecht ihre örtliche Zuständigkeit verneint hätten, weil die Ostzone, in der der Beklagte wohne, nicht als Inland im Sinne des § 606 ZPO mehr anzusehen sei und daher für die örtliche Zuständigkeit ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort massgebend sein müsse.

Entscheidungsgründe:

Die Revision musste zur Zurückverweisung führen, weil das erkennende Gericht nicht vorschriftsgemäss

44

- 3 -

besetzt war (§ 551 Ziff 1 ZPO) und daher ein unbedingter Revisionsgrund gegeben ist.

Nach der Verhandlungsniederschrift vom 30. Mai 1951 (Bl 39 GA) haben an dieser Verhandlung der Senatspräsident Braun und die Oberlandesgerichtsräte Dr. Heubig und Dr. Augsburg als Richter teilgenommen. Das angefochtene Urteil ist unter Verstoß gegen § 309 ZPO nicht von diesen Richtern, sondern nach dem Urteilskopf und ausweislich der Unterschriften von dem Senatspräsidenten Braun und den Oberlandesgerichtsräten Dr. Weber und Körbel erlassen worden.

Der Verstoß gegen § 309 ZPO ist ein unbedingter Revisionsgrund im Sinne des § 551 Ziff 1 ZPO. Nach dieser Bestimmung ist eine Entscheidung stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen, wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsgemäss besetzt war. Damit werden auch die Fälle erfasst, in denen als Mitglieder des erkennenden Gerichts Richter tätig geworden sind, die der zugrunde liegenden mündlichen Verhandlung nicht beigewohnt haben (vgl auch Stein-Jonas 17. Aufl Arm II 1 zu § 551 ZPO; Baumbach-Lauterbach 20. Aufl Ann 2 zu § 551 ZPO; Rosenberg, Lehrbuch des deutschen Zivilprozessrechts 5. Aufl S 232).

Das angefochtene Urteil war wegen dieses Mangels aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuver-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

weisen (§§ 564 Abs 1, 565 Abs 1 Satz 1 ZPO).

Dr. Lersch Raske Dr. Hartz Johannsen Kregel